



Qualitätsmanagementhandbuch

700 Produkt- und Dienstleistungsrealisierung
742 Beschaffungsangaben

Allgemeine Einkaufsbedingungen NSE AG

Ausgabestelle

DL / H.Sielaff

Ablage

Ordner: QM-HB-0742

Ablage Server: QM-HB-742 AA100 RV00.doc

Verteiler

Alle

Datum:	Änderung:	Zeichen:



Bremgarterstrasse 54
CH-5610 Wohlen

Erstellt:
20.08.2008 HS

Geprüft:
20.08.2008 AA

Freigegeben:
20.08.2008 AA

742 AA100
Allgemeine Einkaufsbedingungen
NSE AG

Ausgabe
RV00

Formblatt Nr
QM-HB-742 AA100
RV00.doc

Gültig ab:
20.08.2008



Allgemeine Einkaufsbedingungen der NSE AG

Die "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" der NSE AG (nachfolgend NSE genannt) dienen als Grundlage für die Lieferung von Bauteilen, Geräten und Systemen der Lieferanten an NSE.

Einheitstabelle

<i>Einheit</i>	<i>Beschreibung</i>
M	Meter
MM	Millimeter
M2	Quadratmeter
M3	Kubikmeter
G	Gramm
KG	Kilogramm
L	Liter
STK	Stück
STD	Stunde
PAL	Palette
KAR	Kartonschachtel
ROL	Rollen
FL	Flasche
DL	Dienstleistung

1. Allgemeines

Bestellungen von NSE bedürfen der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung keine abweichenden Regelungen enthält. Falls NSE vom Lieferanten die Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit deren Erhalt zustande. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn NSE sie schriftlich und ausdrücklich akzeptiert.

2. Gegenstand

Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung sind in der Bestellung festgelegt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von NSE.

Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaften gelten die Tauglichkeit zum Gebrauch, die uneingeschränkte elektronische Verarbeitung von Kalenderdaten sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes oder, wenn dieses in der Bestellung nicht angegeben ist, des Lieferlandes.



3. Verzug

Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und NSE schriftlich darüber zu informieren.

4. Lieferung und Eigentumsübergang

Bestellungen unterliegen den Incoterms 2000. Es gilt FCA Lieferwerk.

Der Eigentumsübergang erfolgt beim Gefahrenübergang.

NSE behält sich vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder sie entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

Allfällige Fracht- und Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, für handelsstatistische Zwecke aber separat auszuweisen. NSE darf Verpackungsmaterial gegen Gutschrift zurückgeben.

5. Exportkontrolle und Zoll

Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

6. Zahlungsbedingungen

Nach erfolgter Übernahme der kompletten Lieferung durch NSE ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auszustellen.

Die Zahlung erfolgt, Ordnungsmässigkeit der Rechnung vorausgesetzt, innerhalb der im Bestellkopf genannten Frist, ab Posteingangsdatum NSE gerechnet.

Eine von uns eingebrachte Mengen- oder Mängelrüge unterbricht die Zahlungsfrist und berechtigt uns, die Rechnung erst nach Bereinigung unserer Beanstandungen zu bezahlen.

Ein eventueller Skontoverlust entsteht daraus nicht.

7. Gewährleistung

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen. NSE kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

8. Nutzungsrecht an Standardsoftware

Der Lieferant gewährt NSE das nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der im Bestellgegenstand enthaltenen Standardsoftware für die bestimmungsgemässe Verwendung. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und hält NSE vor allfälligen Ansprüchen Dritter aus der



Verletzung solcher Rechte schadlos. NSE darf zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Softwarekopien herstellen.

9. Haftung

Der Lieferant stellt NSE von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält NSE vollumfänglich schadlos. NSE ist verpflichtet, den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber NSE substantiiert geltend gemacht wurden, unverzüglich zu informieren.

10. Urheberrecht und Geheimhaltung

Alle Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software usw., die NSE dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei NSE. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NSE ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf NSE in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung nicht genannt werden.

11. Datenschutz

Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher; er erklärt sich damit einverstanden, dass NSE personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Bremgarten/Schweiz. NSE ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

Die Bestellung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

Wohlen, 20.08.2008

NSE AG